

# Obligationenrecht

**Obligationenrecht** (Substantiv) das

- bezeichnet den fünften Teil des Schweizer ZGB's. Es regelt das Zustandekommen von vertraglichen und gesetzlichen [Schuldverhältnisse](#), die einzelnen Vertragstypen sowie das Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht. Es trat am 30.03.1911 in Kraft. [ @ ]
- Rechtsgebiet: [Zivilrecht](#) der Schweiz